

# **Satzung der Gemeinde Tacherting zur Benutzung des gemeindlichen Eigentums, bzw. der öffentlichen Einrichtungen im Hinblick auf die Hundehaltung**

vom 03.06.2004

Die Gemeinde Tacherting erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung – GO (BayRS 2020-1-1-I)-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl. S. 497) folgende Satzung:

## **§ 1 Verbote**

- (1) Auf, sowie im näheren Umgriff von Kinderspielplätzen, ist das Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden ausgeschlossen.
- (2) Hundehalter haben Verschmutzungen, insbesondere Losungen, welche durch ihren Hund verursacht wurden, zu beseitigen.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere insbesondere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (3) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä., aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und so genannte Aktivspielplätze.  
Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen, usw.).

## **§ 3 Ordnungswidrigkeit**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund auf oder im Umgriff von Kinderspielplätzen mitführt.

## **§ 4 Hinweise**

Hundehalter haben Verschmutzungen, insbesondere Losungen, welche durch ihren Hund verursacht werden, zu beseitigen. Die vorsätzliche oder fahrlässige verursachte Verschmutzung von Flächen kann insbesondere als Verstoß gegen das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und die Verordnung der Gemeinde Tacherting über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen mit Geldbuße geahndet werden.

Tacherting, den 04.06.2004

Gemeinde Tacherting

Rudolf Schenkl  
1. Bürgermeister